

# PRÜFUNGS- ORDNUNG

**FÜR DIE BACHELOR-  
STUDIENGÄNGE**

**MOTION DESIGN  
INTERACTION DESIGN  
FOTOGRAFIE  
KOMMUNIKATIONSDESIGN**

Stand: Oktober 2010

**INHALT**

PRÄAMBEL .....	3
§ 1__GELTUNGSBEREICH, DEFINITIONEN .....	4
§ 2__PRÜFUNGS-AUSSCHUSS .....	4
§ 3__ANRECHNUNG VON LEISTUNGEN .....	5
§ 4__PRÜFUNGS-MODALITÄTEN .....	5
§ 5__MODULE UND LEISTUNGSPUNKTE .....	6
§ 6__ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR MODULPRÜFUNGEN .....	6
§ 7__NACHTEILSAUSGLEICH .....	6
§ 8__MÜNDLICHE PRÜFUNGSLEISTUNGEN .....	7
§ 9__KLAUSUREN UND SCHRIFTLICHE HAUSARBEITEN .....	7
§ 10__PROJEKTARBEIT UND PRAKTISCHE ARBEITEN .....	7
§ 11__PRÜFUNGSTERMINE .....	8
§ 12__ABSCHLUSSPRÜFUNG .....	8
§ 13__BACHELORARBEIT .....	8
§ 14__BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN, BILDUNG DER NOTEN .....	9
§ 15__VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOSS, UNGÜLTIGKEIT .....	10
§ 16__BESTEHEN, NICHTBESTEHEN, WIEDERHOLUNGSPRÜFUNGEN .....	11
§ 17__STUDIENABSCHLUSS .....	11
§ 18__EINSICHT IN DIE PRÜFUNGS-AKTEN .....	11
§ 19__UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN .....	12
§ 20__INKRAFTTRETEN .....	12

### 3 Prüfungsordnung

#### **PRÄAMBEL**

Der Akademische Senat der *Berliner Technischen Kunsthochschule – Hochschule für Gestaltung* (in der Folge: *btk-fh*) erlässt die vorliegende Prüfungsordnung.

### § 1 \_\_GELTUNGSBEREICH, DEFINITIONEN

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen in den Studiengängen *Motion Design, Interaction Design, Fotografie* und *Kommunikationsdesign* der btk-fh.
- (2) Nach erfolgreicher Erfüllung aller in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen wird der Hochschulgrad *Bachelor of Arts*, abgekürzt *B.A.*, verliehen.
- (3) Abweichende Bestimmungen von dieser Prüfungsordnung bedürfen der Zustimmung durch den Träger der Hochschule und sind der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) Die in dieser Ordnung aufgeführten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 2 \_\_PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Der Rektor setzt für die Organisation der Prüfungen und für die Anrechnung von Leistungen gemäß (3) einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem Dekan als Vorsitzenden und zwei weiteren Prüfungsberechtigten oder deren jeweiligen Stellvertretungen sowie einem nicht stimmberechtigten Vertreter der Studierendenschaft zusammen. Der Dekan kann den Vorsitz im Prüfungsausschuss im Einzelfall einem der beiden anderen Prüfungsberechtigten übertragen. Für die beiden weiteren Prüfungsberechtigten sind Stellvertreter zu bestellen. Die Amtszeiten der beiden weiteren Prüfungsberechtigten und deren Stellvertretungen betragen zwei Jahre. Die Amtszeit des Vertreters der Studierendenschaft beträgt ein Jahr. Sie endet in jedem Falle, wenn der studentische Status erlischt. Alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Personen unterliegen der Verschwiegenheit.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen in allen Prüfungen anwesend zu sein. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, dem Akademischen Senat.
- (4) Prüfungsberechtigt in Prüfungskommissionen sind alle Lehrenden der btk-fh. Erstprüfer sollte ein fest angestellter Lehrender der btk-fh sein. Soweit Lehrende der btk-fh nicht zur Verfügung stehen, können Personen zu Prüfern bestellt werden, die einen der Bachelorprüfung im jeweiligen Bachelorstudiengang gleichwertigen Hochschulabschluss besitzen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen als Prüfer bestellen, auch wenn diese keine Lehrtätigkeit an der btk-fh ausüben, aber maßgeblich an der Betreuung einer Bachelorarbeit beteiligt waren.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll der Studierende rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. Dem Studierenden sind für jede Prüfungsleistung gleichzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

### § 3\_\_ ANRECHNUNG VON LEISTUNGEN

(1) Leistungen, die in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen erbracht worden sind, und außerhochschulisch erbrachte Leistungen werden angerechnet, soweit ihre Gleichwertigkeit mit den an der btk-fh geforderten Leistungen gegeben ist.

(2) Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen zu beachten.

(3) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Für Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

(5) Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen gewährleistet sind und diese nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Sie können höchstens im Umfang der Hälfte der in dem Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden. Die Gleichwertigkeit ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor Studienbeginn vorzulegen.

(7) Über die Anrechnungsfähigkeit von Leistungen im Rahmen eines geplanten Studienaufenthalts an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule auf Studium und Prüfung an der btk-fh ist auf Antrag von Studierenden der btk-fh verbindlich im Voraus zu entscheiden. Voraussetzung ist, dass mit dem Antrag aussagekräftige Informationen und Unterlagen über Inhalt und Umfang des Studienprogramms sowie bei ausländischen Hochschulen über die Hochschule selbst vorgelegt werden.

### § 4\_\_ PRÜFUNGSMODALITÄTEN

(1) Als Prüfungsarten werden unterschieden: Modulprüfungen und die Abschlussprüfung.

(2) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in die Abschlussnote eingeht. Die Modulbeschreibungen können bestimmen, dass in besonders begründeten Fällen mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. In Einzelfällen können die Modulbeschreibungen vorsehen, dass die Prüfung nicht benotet wird und nicht in die Abschlussnote eingeht.

(3) Prüfungsformen für die Modulprüfungen sind:

- Mündliche Prüfungen
- Klausurarbeiten
- Schriftliche Hausarbeiten
- Referate mit schriftlichem Handout
- praktische Arbeiten

## 6 Prüfungsordnung

Multimedial gestützte Prüfungsleistungen können nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden.

(4) Prüfungsleistungen können bei umfangreichen Kommunikations- und Medienprojekten in Gruppenarbeit erbracht werden. Dabei muss der zu bewertende Beitrag des einzelnen Projektteilnehmers durch Angabe von Abschnitten in der Projektdokumentation, nachvollziehbaren Angaben zum jeweiligen Projektanteil oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Zu Beginn eines Studienhalbjahres müssen den zu prüfenden Studierenden die Prüfungsmodalitäten, einschließlich des Verfahrens und der Anforderungen eines Moduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, erlaubte Hilfsmittel und ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, vor allem die in der Ordnung festgelegten verbindlichen Präsenzzeiten während einer gemeinsamen Projektarbeit.

(6) Zur Prüfung wird zugelassen, wer das Modul belegt hat und ggf. die in der Studienordnung geforderten Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(7) Die zu belegenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und deren Gewichtung sind den studiengangsspezifischen Anhängen der Studienordnung der btk-fh zu entnehmen. Sie werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen spezifiziert.

### § 5\_\_MODULE UND LEISTUNGSPUNKTE

(1) Jedes Modul schließt nach spätestens zwei Semestern mit einer Prüfungsleistung ab. Jedem Modul werden Leistungspunkte auf der Grundlage des *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) zugeordnet. Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen und die Erbringung der in der Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen.

(2) Die für ein Modul erworbenen Leistungspunkte werden nur einmal für den Studienabschluss angerechnet, auch wenn wiederholt Prüfungsleistungen in einem Modul abgelegt wurden.

### § 6\_\_ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR MODULPRÜFUNGEN

(1) Eine Prüfungsleistung kann nur erbringen, wer in einem Bachelorstudiengang der btk-fh immatrikuliert ist.

(2) Die Studierenden gelten mit Belegung eines Moduls als angemeldet für die Modulprüfung.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn die in dieser Ordnung festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder der Studierende in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren in einem verwandten Studiengang an der btk-fh oder einer anderen Hochschule befindet oder der Studierende seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

### § 7\_\_NACHTEILSAUSGLEICH

Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen länger andauernder ärztlich bescheinigter Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

## **§ 8\_\_MÜNDLICHE PRÜFUNGSLEISTUNGEN**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Sachkunde liegt vor, wenn eine der Bachelorprüfung in der jeweiligen Studienrichtung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt worden ist.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierendem und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll, das der Beisitzer führt, festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Studierenden.

(6) Referate werden während der Lehrveranstaltung gehalten.

## **§ 9\_\_KLAUSUREN UND SCHRIFTLICHE HAUSARBEITEN**

(1) In den Klausurarbeiten und schriftlichen Hausarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten und schriftliche Hausarbeiten sind im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## **§ 10\_\_PROJEKTARBEIT UND PRAKTISCHE ARBEITEN**

(1) Durch Projektarbeiten und praktische Arbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende belegen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte inhaltlich und gestalterisch erarbeiten kann.

(2) Die Betreuer legen den Abgabetermin der Projektarbeiten und der praktischen Arbeiten fest.

(3) Für Projektarbeiten gilt § 9 (2) entsprechend.

(4) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Der Umfang der erbrachten Arbeit vergrößert sich entsprechend der Anzahl der Gruppenmitglieder. Jedes Gruppenmitglied stellt seinen Teil in der gemeinsamen mündlichen Prüfung vor.

(5) Zum Projektbetreuer dürfen nur Hochschullehrer und sonstige, zu selbständiger Lehre Berechtigte bestellt werden.

## 8 Prüfungsordnung

(6) Die Anwesenheitszeiten während einer Projektarbeit werden von dem betreuenden Projektleiter zu Beginn einer Projektarbeit verbindlich festgelegt.

(7) Während der festgesetzten Zeiten für eine Projektarbeit besteht für alle Projektteilnehmer Anwesenheitspflicht. Wenn ein Projektteilnehmer unentschuldigt zu den festgesetzten Anwesenheitszeiten fernbleibt, kann er von der Projektarbeit ausgeschlossen werden. Damit entfällt auch das Anrecht auf die Bescheinigung einer Studienleistung.

(8) Mündliche Prüfungen können im Rahmen von Projektarbeiten als Kollegial- und bei Gruppenprojekten als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Im Fall von Gruppenprüfungen erhöht sich die Gesamtprüfungsdauer. Bei Gruppenprüfungen im Rahmen von Projektarbeiten beträgt die Prüfungsdauer pro Kandidat etwa 15 Minuten.

### § 11 \_\_PRÜFUNGSTERMINE

Mündliche Prüfungen und Klausuren finden in der ersten Woche nach Ende der Vorlesungszeit statt, Wiederholungsprüfungen in der ersten Woche des folgenden Semesters. Hausarbeiten müssen innerhalb eines Monats nach Ende der Vorlesungszeit eingereicht werden.

### § 12 \_\_ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Abschlussprüfung schließt das Studium ab. Die Abschlussprüfung dient der Feststellung, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Abschlussprüfung besteht aus der Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfung.

### § 13 \_\_BACHELORARBEIT

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn alle Module des ersten bis sechsten Semesters des Regelstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden. Sofern Prüfungsleistungen für Module des sechsten Semesters noch nicht bewertet sind, erfolgt die Zulassung unter der auflösenden Bedingung, dass auch diese Module vor Abgabe der Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der btk-fh durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Abgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt in der ersten Woche des Abschlussesemesters. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate; das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Zeit bearbeitet werden kann. Der Studierende kann Thema und Gutachter der Prüfungsarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Dabei beginnt die Bearbeitungsdauer mit der Ausgabe des neuen Themas abermals.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.

(6) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist zum festgesetzten Termin in gebundener Form fristgemäß im Sekretariat der btk-fh in dreifacher Ausführung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In Ausnahmefällen kann der schriftliche Teil nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss in einem anderen Medienformat abgegeben werden. Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit auf dem Postweg eingereicht, gilt das Datum des Posteingangs. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Der praktische Teil der Bachelorarbeit wird auf einer Ausstellung in der btk-fh präsentiert, die die btk-fh zeitnah nach Ende der Bearbeitungsfrist organisiert. Von der öffentlichen Präsentation kann abgesehen werden, wenn die Fertigstellung durch die Rückgabe des Themas verzögert wurde.

(8) Der Prüfungsausschuss bildet für die Durchführung der Abschlussprüfung für jeden Studenten eine Prüfungskommission mit mindestens zwei Prüfern. Darunter soll als Erstgutachter der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Wird die Abschlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht, ist eine gemeinsame Prüfungskommission zu bilden. Mindestens eines der Mitglieder einer Prüfungskommission muss festangestellter Hochschullehrer der btk-fh sein.

(9) Bei der Bewertung der Bachelorarbeit werden der schriftliche Teil einfach und die praktische Arbeit doppelt gewichtet.

(10) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als *ausreichend* (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in (4) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Die mündliche Prüfung findet in der ersten Woche nach der Vorlesungszeit als Einzelprüfung statt. Sie wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung ist, dass die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurde. Ist die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit angefertigt worden, werden die Beteiligten gemeinsam geprüft. Die Prüfung soll je Prüfling etwa 30 Minuten dauern.

#### § 14\_\_BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN, BILDUNG DER NOTEN

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

<b>1 = sehr gut</b>	eine hervorragende Leistung
<b>2 = gut</b>	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
<b>3 = befriedigend</b>	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
<b>4 = ausreichend</b>	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
<b>5 = nicht ausreichend</b>	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

(2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen um 0,3 Punkte gebildet werden. Zulässige Werte sind: **1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0** und **5,0**.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, wird die Note als ein einfaches arithmetisches Mittel errechnet.

(4) Die Gesamtnote der Prüfung zum *Bachelor of Arts (B.A.)* wird zu **25 v. H.** aus der Note der Bachelorarbeit, zu **5 v. H.** aus der Note der mündlichen Prüfung und zu **70 v. H.** aus den benoteten Prüfungsleistungen der sonstigen Module gebildet. Dabei werden die jeweiligen Noten gemäß Absatz (1) und (2) mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte und dem Gewichtungsfaktor multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen, entsprechend gewichteten Leistungspunkte dividiert.

(5) Die gemäß Absatz (1) bis (4) gebildeten Noten lauten

<b>sehr gut</b>	bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5
<b>gut</b>	bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5
<b>befriedigend</b>	bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5
<b>ausreichend</b>	bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0
<b>nicht ausreichend</b>	bei einem Durchschnitt von über 4,0

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Leistungen gemäß den Ordnungen des jeweiligen Studiengangs erbracht und alle gemäß Absatz (1) und (2) zu beurteilenden Leistungen mindestens mit der Note *ausreichend* (4,0) beurteilt worden sind. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Sofern zur Notenfindung ein Mittelwert errechnet wird, wird auf die erste Nachkommastelle abgerundet.

(6) Mit der Abschlussnote wird zusätzlich die prozentuale Häufigkeitsverteilung der gemäß Absatz (5) gebildeten Abschlussnoten der letzten vier Semester des jeweiligen Studiengangs ausgewiesen.

(7) Das Bewertungsverfahren für Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

#### **§ 15\_\_ VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOSS, UNGÜLTIGKEIT VON ENTSCHEIDUNGEN**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund versäumt oder wenn sie/er von der Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Studierenden oder eines von ihm zu versorgenden Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Im Falle des Vorliegens einer nicht vom Studierenden zu vertretenden Grundes ist die Prüfungsleistung zu wiederholen. Abgeschlossene Prüfungsabschnitte bleiben unberührt.

(2) Versucht ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden Fällen des Absatzes (2), welche die Entziehung des angestrebten Hochschulgrades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung bestimmen.

(4) Die Entscheidung über einzelne Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde. Die unrichtigen Leistungsnachweise, Zeugnisse und Urkunden sind zurückzugeben.

(5) Dem Studierenden ist vor einer belastenden Entscheidung gemäß Absatz (1) bis (4) Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Belastende Entscheidungen sind dem bzw. der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Für geeignete Prüfungsformen und -inhalte soll Software zur Erleichterung der Erkennung von Plagiaten eingesetzt werden. Das Nähere bestimmt die Hochschulleitung.

(7) Zur Überprüfung der Identität eines Studierenden im Rahmen der Erbringung einer Leistung kann die Vorlage des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments verlangt werden.

### § 16\_\_BESTEHEN, NICHTBESTEHEN, WIEDERHOLUNGSPRÜFUNGEN

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens *ausreichend* (4,0) beträgt. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist diese nur bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note *ausreichend* (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgesehenen Leistungen erbracht und jeweils mindestens mit der Note *ausreichend* (4,0) beziehungsweise *bestanden* bewertet worden sind.

(3) Nicht bestandene Modulteil- und Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann in besonders begründeten Fällen durch die Prüfungskommission zugelassen werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Eine in der Regelstudienzeit erstmals angetretene, nicht bestandene Prüfung gilt als nicht abgelegt. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, besteht die Möglichkeit, dass einzelne, nicht mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

(5) Die Wiederholungsprüfung soll zum zweiten Prüfungstermin am Ende des Semesters, spätestens aber zum ersten Prüfungstermin des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist. Kann die Wiederholungsfrist aus einem nicht vom Studierenden zu vertretenden Grund nicht eingehalten werden, werden auf Antrag angemessene Nachfristen gewährt. Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Studierenden oder eines von ihm zu versorgenden Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

### § 17\_\_STUDIENABSCHLUSS

Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist, dass alle in der Studienordnung und in der Prüfungsordnung geforderten Leistungen als erfolgreich erbracht nachgewiesen sind. Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis, eine Urkunde, ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache und eine Zeugnisergänzung (Transcript of Records) mit Angaben zu den einzelnen Modulen und deren Bestandteilen.

### § 18\_\_EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

Innerhalb eines Jahres nach einer Entscheidung über Leistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie soll in der Regel im Sekretariat erfolgen. Die Akteneinsicht kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Zudem können Fotokopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

### § 19\_\_UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushän-

digung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 (4) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für *nicht ausreichend* oder die Bachelorprüfung insgesamt für *nicht bestanden* erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die einzelne Prüfungsleistung für *nicht ausreichend* (5,0) oder die Bachelorprüfung insgesamt für *nicht bestanden* erklärt werden. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis, das Diploma Supplement und das Transcript of Records sind zurückzugeben und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde zurückzugeben, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für *nicht bestanden* erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20\_\_INKRAFTTRETEN**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Website der btk-fh ([www.btk-fh.de](http://www.btk-fh.de)) in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang *Visual- & Motiondesign* und den Bachelorstudiengang *Informations- & Interfacedesign* vom 01. November 2008 außer Kraft.

© Berliner Technische Kunsthochschule GmbH, 2010